

# RS Vwgh 2006/12/18 2006/09/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2006

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §49;

VStG §24;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2006/09/0123 2006/09/0124

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/03/0057 E 12. September 2001 VwSlg 15669 A/2001 RS 3

## Stammrechtssatz

Die Entscheidung, ob ein Zeuge die Aussage gemäß§ 49 AVG verweigern oder aussagen will, liegt ausschließlich beim Zeugen; ausschließlich seinem Schutz dient diese Bestimmung. Der Beschuldigte hat weder einen Anspruch darauf, dass ein Zeuge von seinem Recht, die Zeugenaussage zu verweigern, Gebrauch macht, noch darauf, dass ein Zeuge, der sich auf gesetzliche Weigerungsgründe beruft, auch tatsächlich nicht als Zeuge einvernommen wird. Das Recht, die Zeugenaussage zu verweigern, ist ausschließlich ein Recht des Zeugen. Es ist auch kein Recht, das zu Gunsten des Beschuldigten besteht.

## Schlagworte

Beweise

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006090122.X01

## Im RIS seit

31.01.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>